

Tabak-Freizeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterninnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Samstagabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 150 Mark für das Vierteljahr ohne Beitragslohn.

Insätze müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Mark für die 6 geplante Zeitschrift. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 19

Samstag, den 13. Mai

1917

Pläne zur Überleitung in die Friedenswirtschaft.

II.

Nach den Darlegungen des Vertreters des Kriegsministeriums betonte der Unterstaatssekretär des Reichs-amts des Innern. Ein einmütiges Zusammensetzen des Kriegsministeriums mit dem Reichsamt des Innern sei in allen Angelegenheiten der Demobilisierung um so notwendiger, als ja alle diese Fragen gar nicht von den großen sozialen Aufgaben gesehen werden können, die uns nach dem Kriege bevorstehen.

Darin hat der Unterstaatssekretär völlig recht. Die künftige Friedenswirtschaft wird soziale Aufgaben zu lösen haben, die von weitgehender Natur sein werden, als die vor dem Kriege. Besonders die Arbeiterverhältnisse werden auf die neue Weltwirtschaft, an die die deutsche Volkswirtschaft gebunden sein wird, einzustellen werden müssen. Dazu ist aber nicht bloss das Zusammensetzen zwischen Kriegsministerium und dem Reichsamt des Innern notwendig, sondern auch das Zusammensetzen beider mit dem Reichstag, das hätte der Unterstaatssekretär anfügen sollen.

Der Ausschuss für Handel und Gewerbe ist ja zu dem Zwecke vom Reichstag eingesetzt worden. Im Reichstag laufen alle Anforderungen für die Neuordnung der Friedenswirtschaft zusammen. Dort werden die Arbeitervertreter einerseits und die Vertreter des Unternehmertums andererseits die nötig werdenden Maßnahmen je von ihrem Standpunkt aus zur Geltung zu bringen suchen, denen gegenüber die Demobilisierung nur ein Teil des Erforderlichen sein kann.

Im Reichsamt des Innern, so sagte der Unterstaatssekretär, „ist ein Programm darüber aufgestellt worden, was wir aus unseren Arbeiten als zu dem Aufgabenkreis anderer Dienststellen gehörig ausscheiden und was wir selbst in Angriff nehmen wollen“. Ausgeschieden sollen werden Angelegenheiten, die den Reichsminister für Übergangswirtschaft angehen: die Frage der Rohstoffbeschaffung nach Friedensschluß; die Aufgaben der Tonnagebeschaffung und der Salutaregulierung. Hierzu sei bemerkt, daß die Tonnagebeschaffung in das Gebiet der Marineverwaltung hineinspielen wird, wenn schnell Rohstoffe auf dem Überseevege beschafft werden sollen.

Ferner sollen ausgeschieden werden rein militärische Fragen, die Weitergewährung der Familienunterstützung, Krebs- und Darlehnsgewährung, Fragen der Ansiedlung und des Wohnungswesens, womit auch im Reichstage andere Ausschüsse besetzt werden.

Unter der ersten Ziffer des Programms steht die Frage der Verhütung der Arbeitslosigkeit. Neben den einschlagenden Nebenfragen, die der Vertreter des Kriegsministeriums schon berührt hatte. Der Unterstaatssekretär glaubt nicht, daß mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit nach dem Kriege zu rechnen sein werde. Unsere ganze Wirtschaft werde von neuem aufgebaut werden müssen. Dieser Neuaufbau werde natürlich eine große Masse von Kräften beanspruchen. Sowohl das Heer als auch unsere innere und die ganze Außenwirtschaft, der ganze Exporthandel müsse neu aufgebaut werden. Dazu würden viele Arbeitskräfte gebraucht; wahrscheinlich werde eher Arbeitermangel eintreten, sodass in den ersten Jahren nach Friedensschluß für Arbeitslose kaum zu sorgen sein werde.

Borgerge für Arbeitslose müsse jedoch für den Fall getroffen werden, wenn es anders komme. Darum sei die nächste Frage die des Arbeitsnachweises. Hierzu macht der Unterstaatssekretär weitere Ausführungen, ohne jedoch die Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises zu berühren. Hier werden also schon die Arbeitervertreter im Reichstag nachhelfen müssen.

Dann kommt die Frage der Einwendung auf die Arbeitgeber hinsichtlich der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer. Ferner die Frage der Beschäftigung der Frauen und Jugendlichen, namentlich im Handel auf die Ausnahmen von den Arbeiterschutzgesetzen. Fest steht, dass die Arbeiterschutzgesetze in vollem Umfang wieder in Kraft treten zu lassen, gehe nicht an. Es werde Schwierigkeiten haben, die Frauen aus den verschiedensten Beschäftigungen wieder herauszubringen. Da ist Vorsicht geboten. Vor allen Dingen müsse die Nacharbeit für Frauen wieder besetzt werden. Das gleiche gelte für die Arbeit der Jugendlichen.

Einen weiteren Punkt des Programms bilde die Frage der Beihilfung wirtschaftlicher Notstände. Da sei die Beihilfung von Notstandsarbeiten durch Staats- und Kommunivverbände ins Auge zu fassen.

Alle diese Fragen würden vorbereitend im Reichsamt des Innern bearbeitet; sie sollen dann einem Ratrat aus Interessentenkreisen vorgelegt werden, in dem der Städterat, die Landwirtschaft, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter letzteren Vertreter der Gewerkschaften, der verschiedenen Richtungen und die Arbeitsnachweisverbände vertreten sein würden. Das sei der Gang, wie sich das Reichsamt des Innern die Bearbeitung der Demobilisierungsfragen denke.

Eine Reihe von Fragen würden dann noch von Mitgliedern des Ausschusses angeregt, über die die Aussprache herüber und hinüber ging, ohne Wichtigeres hervorzuheben. Von einem Redner jedoch wurde um Vorlegung des Entwurfs des Demobilisierungsschlusses gebeten, damit er näher geprüft werden könne. Darauf erwiderete der Unterstaatssekretär des Innern, die ausgearbeiteten Pläne seien nur vorläufige Arbeiten, sie würden nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden können. Aber, soweit es sich bei dem Demobilisierungsschluss um die Entlassung von Arbeitern aus dem Heere handle, sei es vielleicht möglich, diese Bestimmungen mitzuteilen. Und der Vorsitzende des Ausschusses mache darauf aufmerksam, dass es sich im gegenwärtigen Stadium in erster Linie um die Sammlung des Materials handle.

Aus all diesem geht hervor, daß die praktische Arbeit für die Überleitung in die Friedenswirtschaft erst beginnen wird, wenn der Frieden wieder in die Lände einfällt. Dann werden die neuen Beziehungen zu allen Staaten erst den richtigen Überblick über das, was notwendig wird, gewähren. Das schließt freilich nicht aus, daß jetzt schon bestimmte Einrichtungen getroffen werden könnten, wie z. B. die reichsgesetzliche Haftung einer Arbeitslosen unterstüzung oder die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnamens. Mehrfach haben wir während der Kriegszeit die Notwendigkeit betont, sofort diese praktische Arbeit zu beginnen, damit wirkliche Vorarbeit zur Beihilfung eintretender, ständig Zustände später die Zeit zu anderen notwendigen Maßnahmen frei macht. Aber in Regierungskreisen ist für solche reichsgesetzliche Arbeiten keine Neigung vorhanden.

Das kann sich als sehr nachteilig für die Neuordnung unseres wirtschaftlichen Lebens erweisen.

Zur Reglementierung der Tabakindustrie

In der Reglementierung der Tabakindustrie liegt ein falscher Zug. Das Einführverbot ausländischer Tabaks sollte mindestens die Balutia zu Deutschlands Gunsten zu heben. Diese Art der Motivierung so schwerer Eingriffe, wie sie gegen die Tabakindustrie unternommen wurden, ist unrechtig und vereicht. Kein Mensch mit gesunden Sinnen wird vor ihr die Waffen kreuzen. Es gibt wohl Leute, die diese Motivierung wie ein allmächtig waltendes Geheimnis betrachten, dessen Schleier nicht gelüftet werden darf und dem man sich schweigend zu fügen habe.

Ein solches Verhalten der von der Reglementierung Betroffenen ist eben der Zweck der Uebung. Die schweigende Annahme aller Maßregeln hat aber zur Folge, dass diese immer weiter greifen und einen Teil der Industrie — gerade der schwächeren — ruinieren. Da ist es doch wohl geboten, den Dingen schärfer ins Amt zu blicken und die amtlichen Maßnahmen noch allen Seiten zu betrachten.

Das Tabakeinführverbot hindert nicht, dass die Detag als Tabakkäufer auf dem holländischen Markt erscheint. Ist damit das Einführverbot durchbrochen oder nicht? Diese Frage wird sich jeder nicht schwer beantworten können. Mit dem Auftreten der Detag als Tabakkäufer in Holland hat das Einführverbot nur Gültigkeit für die Tabakindustriellen. Es wird dadurch nur zu einer Einführungsbefreiung zugunsten der Detag. Eine Einführungsbefreiung, mit den nötigen Maßnahmen umgeben, hätte aber zu Balutazwecken ebenso gut auf die Tabakindustriellen und Tabakhändler Anwendung finden können wie auf die Detag.

All die angeordneten Erhebungen über den Bestand der Tabaklager in Deutschland konnten ebenso gut den Umfang der Einführung bestimmen, wie er jetzt von der Detag festgestellt und ausgeführt wird. Da bei einer derartigen Einführung der Einführung, die dem Privathandel und der Privatindustrie dient, wären, nach einem Auftrag von dreißig Pfennig pro Kilo Tabak nötig geweckt hätte, wie er jetzt für die Detag errichtet werden muss, stellen wir in Frage. Ein größerer und umständlicher Apparat bedarf der Verteilung der zu-

gelassenen Einführ auf die einzelnen Unternehmungen — große, wie kleine — wäre sicherlich nicht nötig geworden. Höchstwahrscheinlich hätte sich die Sache vielmehr vereinfacht. Mit der Vereinfachung wäre aber Kostenersparnis, sowie eine geringere Belastigung der Industrie und des Handels verbunden gewesen.

Ein späterer, tieferer Einblick in die wirklichen Motive aller bisher getroffenen Maßnahmen, sowie in die praktische Tätigkeit der „Detag“ wird zweifellos bestätigen, was wir hier gegen diese Maßnahmen sagen. In letzterer Zeit ist der Unwill gegen sie gebunden. Aber er wächst um so mehr, als einleuchtende Motive für sie nicht gegeben werden und alles mehr den Charakter einer Diktatur erkennen lässt, wie sie unter dem Monopol kaum schwerer auf die Industrie drücken könnte.

Ein freilich der Industrie noch freigegeben worden, das ist die Festlegung der Tabakfabrikatpreise. Bei welcher Bewertung es geführt hat, die Beschränkung im Bezug von Tabak mit der Freigabe der Festlegung der Fabrikatpreise dem ganzen System zugrunde zu legen, das ist unter Fachleuten sehr wohl bekannt und wird übrigens bewiesen durch die angekündigte resp. angedrohte Einführung von Preisprüfungsstellen, über deren Bedeutung wir uns schon früher ausgesprochen haben.

Darüber ist kein Zweifel, daß die angerichtete Verirrung in der Tabakindustrie einzelnen, vielleicht vielen Unternehmungen unverhoffte Vorteile gebracht hat, aber für die mittlere und kleinere Industriegruppe nicht. Das erklärt auch, warum aus den großen und größten Unternehmungen heraus keiner Widerstand gegen die Grundzüge der getroffenen Maßnahmen erfolgt.

Wie gesagt, wird sich erst später die Berechtigkeit der getroffenen Maßnahmen deutlicher herausstellen, wenn auch die wahren Motive für sie von der Seite, von der sie ausgehen, nicht aufgedeckt werden. Dann wird trotzdem deutlicher über sie gesprochen werden und man kann zuhören annehmen, daß die uneingeschränkte Aussprache bei einer Billigung der Reglementierung, wie sie jetzt besteht, enthalten wird, trotzdem man behauptet, sie sei zugunsten der gesamten Tabakindustrie unternommen worden.

Zwar hat man auch die Heereslieferungen als einen treibenden Grund für diese Reglementierung angegeben. Aber für die Heereslieferung hätte eine grundsätzlich andere geartete Einrichtung, als die jetzige, keine nachteilige Wirkung gehabt. Jedenfalls wäre die Kleindustrie durch ein anderes besseres System geschont worden. Daraus kann aber bei den jegigen Maßnahmen keine Rede sein.

Anordnung

Über das Schiedsgericht für Aufnahmen anderer als inländischer Herkunft vom 3. Mai 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrates über Reichtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) wird bestimmt:

§ 1

Die durch §§ 5 und 9 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Reichtabak (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen, soweit Reichtabak anderer als inländischer Herkunft in Betracht kommt, durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2

Das Schiedsgericht entscheidet in der Belebung von einem Vorzuhend und vier Beisitzern, von denen je zwei dem Tabakhandel und der Tabakfabrikation angehören sollen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichskanzler ernennt die erforderliche Zahl von Beisitzern. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

§ 3

Auf das Verfahren unter die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) mit Ausnahme der §§ 1, 2, 18, 19 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6, 9 und 11 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden Anwendung.

§ 4

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

Die Bestimmungen lauten:

- Der für Gewährung von Wochenhilfe während des Krieges sowie zur Unterstüzung von Gemeinden oder Gemeinderverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege ausgewiesene Betrag von zweihundert Millionen Mark ist für die Dauer des Krieges bestimmt.
- Die mit Beihilfen zu unterstützenden Gemeinden oder Gemeinderverbände dürfen der Kriegswohlfahrtspflege nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen.
- Beihilfen können mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an bewilligt werden.
- Der Gemeinde oder dem Gemeinderverband darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtaufwandes für die Kriegswohlfahrtspflege bewilligt werden.

Ausnahmsweise kann der Bundesrat mehr als dieses Drittel bewilligen.

- Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderverbandes und der Höhe ihrer Leistungen nur für solche durch den Krieg auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege veranlaßte Auswendungen gewährt, die über die bisherigen Ausgaben für die gesetzliche Armenpflege bleiben dabei außer Betracht.

- Beihilfen zur Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) dürfen nur gewährt werden, soweit die Unterstützungen die gesetzlichen Mindestsätze übersteigen haben.

Soweit neben regelmäßigen Zu-

schlägen der Gemeinde oder des Gemeinderverbandes zur Familienunterstützung und neben der besonderen Wochenhilfe auf Grund der §§ 1 bis 5 der Bekanntmachung betr. Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 492) von einer Gemeinde oder einem Gemeinderverband noch weitere Unterstützungen an Schwangere und Mütterinnen gewährt werden, gehören diese Unterstützungen nicht zu den Auswendungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege im Sinne der Nr. 5.

- Soweit die Kriegswohlfahrtspflege in der Form der Erwerbslosenfürsorge erfolgt, sind nachstehende Bedingungen zu erfüllen:
 - Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ernenneten der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dgl.) treten.
 - Die Fürsorge darf nur arbeitswilligen Ortsbewohnern, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden.

Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden.

- Steinerer Besitz (Spargroßtöchter, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

- Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeinderverband zu gewährenden Beihilfe höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Für Kapitalzinsen gilt dies unbeschadet der nach o) zulässigen Inrechnung des Kapitals.

- Gemeinden und Gemeinderverbände haben ihre Anträge bei den Landeszentralbehörden zu stellen.

Nach einem Beschuß des Bundesrates vom 12. April 1916 sind die in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914, S. 620) mitgeteilten Bestimmungen über die Kriegswohlfahrtspflege, wie folgt, geändert:

In Nr. 7 b ist folgender Absatz 2 eingeschoben:

Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter c und d nur dann anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen, der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 7 erhält folgenden Zusatz:

- Die Gemeindebehörden sollen bei etwaigen von ihnen für die Regelung einer Erwerbslosenfürsorge geschaffenen besonderen Fürsorgeausschüssen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ziehen.

Absatz von Tabakfabrikaten der G.E.G.

Die Eigenproduktion der Großhandlungsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat im Jahre 1916 trotz gewaltiger Schwierigkeiten in der Verarbeitung des Rohmaterials und des Mangels an Arbeitskräften schon Fortschritte gemacht. In den Zigarettenfabriken ist freilich die Menge aus Anfang der erwähnten Schwierigkeiten gegen 1915 um 34% zurückgegangen, obgleich sich der Wert um 729.375,75 M. gehoben hat. Der Absatz an Tabakfabrikaten war folgender:

In den Zigarettenfabriken betrug der Absatz: 1916..... 51.177 Mille im Wert von 3.685.615,72 M. 1915..... 54.671 2.966.239,98

also 1916 3.494 Mille weniger, dagegen

im Wert mehr.... 729.375,75 M.

Die Heereslieferungen stiegen von 167.470,50 M. auf 481.080,75 M. Vom Gesamtumsatz sind dies 13 %, gegen 5,65 % im Vorjahr.

Der in der Rattenfabrikatorenstadt aufgewandte Absatz belief sich auf:

1916..... 647.950,10 M. = 90.196 kg.

1915..... 403.878,28 M. = 76.625 kg.

mithin 1916 mehr 244.071,82 M. = 13.571 kg.

Heereslieferungen befinden sich dabei für 186.558,89 M. gegen 63.958,20 M. im Vorjahr.

Auch der Umsatz in Tabakfabrikaten stiegerte sich. Er belief sich:

1916..... auf 2.449.318,04 M.

1915..... 1.635.682,55

mithin 1916 mehr 812.635,49 M.

Die einzelnen Tabakfabrikate sind am Umsatz wie folgt beteiligt:

1916..... 1.509.700 M. 929.300 M.

Gummistabat..... 201.700 180.000

Zigaretten..... 573.600 430.700

Schweizer Stumpen..... 102.800 46.900

Rauchrequisiten..... 15.800 16.600

Hinzugefügt sei, daß von der Tabakarbeiter-Genossenschaft in Burgsteinfurt eine Warenmenge an Rauchtabak im Werte von 436.420 M. von der T.A.G. Zigarettenfabrik in Stuttgart, eine Warenmenge im Werte von 316.420 M. bezogen wurde.

Zum holländischen Ausfuhrverbot.

Der "Südd. Tabakzeitung" wird über das Ausfuhrverbot von Rothabak, das von der holländischen Regierung am 20. April d. J. erlassen wurde, von ihrem holländischen Mitarbeiter folgendes geschrieben:

Im Gegensatz zu der anfänglichen Absicht hat sich der Vorstand der N. O. T. nicht mit der Regierung in Verbindung gesetzt, um nähere Mitteilungen über die Gründe zu dem plötzlichen Erlass des Ausfuhrverbots von Rothabak zu erfahren und hat sich nach frischer Ueberlegung entschlossen, sich mit dieser Angelegenheit nicht zu beschäftigen. Da die Regierung zu dem Verbot den Besluß gefasst hat, ohne den N. O. T. Vorstand und die bestehenden Fachauschüsse dieser Brüderschaft zu Rate zu ziehen, ist es Aufgabe der unmittelbaren Interessengemeinde, Minister Posthumus zu überzeugen, daß ihre Bedenken begründet sind. Obwohl im August in Deutschland ein Einfuhrverbot für unbearbeitete wie bearbeitete Tabak erlassen wurde, sind doch verschiedentlich Einfuhr-Erlaubnischein für Zigaretten, Zigaretten sowie Partien Rothabak verauflagt. Die Interessenten hatten nun Versuche gemacht, um Rücknahme des Einfuhrverbots zu erhalten. Endlich waren am 19. April die Unterhandlungen so weit gediehen, daß wieder Tabakantäufe in Holland mittels Schlagsmeisungen, zahlbar ein halbes Jahr nach dem Frieden möglich wurden. Damit war der Anlaß zu dem Einfuhrverbot, die Furcht, daß die Märkte Polens durch weiteren Abfluß von Millionen Bargeld weiter entwertet würden, beseitigt. Einige Stunden später erhielt das holländische Ausfuhrverbot und zwar so unerwartet, daß von den 14.000 Pz. Tabak für deutsche Rechnung auf der jüngsten Rotterdamer Einschreibung kaum kaum 1/4 ausgeführt ist. Bei den Großhändlern und Großfabrikanten herrscht demnach allgemeine Verständigung über das unmittelbar kommende Regierungs-Decret und wird die Verstärkung gefordert, daß Deutschland als Vergeltungsmagazin alle Einfuhr von bearbeitetem und unbearbeitetem Tabak aus Holland ausnahmslos verbietet wird, wodurch die für Export arbeitenden Zigarettenfabriken noch nicht ins Gedränge kommen werden. Allerdings in Arbeitstreinen sowie bei Kleinstabrikanten wurde die Regierungsmafregel bestmöglich aufgenommen und ist selbst ein Aufstellen der Geschäftstätigkeit wahrgenommen. Diese beiden Kategorien finden es von vornherein gebräuchlich für das Tabakgewerbe, daß die aus der letzten reichen Einschreibung für Deutschland geführten 14.000 Pullen über die Grenzen gingen. Von diesen Kategorien ist stets das Bedenken in den Vordergrund gestellt, daß traurige holländische Zigaretten- und Tabakarbeiter beschäftigunglos würden, wenn die Preise für die Hauptmarke der niederländischen Produktion zu hoch laufen. Gegenüber diesem Gesichtspunkt hat anhängernd Minister Posthumus den Wünschen der Kleinstabrikanten und Arbeiterversorgungen nachgegeben. In den nächsten Tagen werden nun seitens der Großhändlern und der Malle-Schritte getan werden, daß das Ausfuhrverbot nicht lange in Kraft bleibt, beziehungsweise dasselbe in milder Weise gehandhabt wird.

Neue Lieferungsbedingungen.

In der letzten Ausschüttung des Deutschen Tabakvereins wurde allen Zigarettenfabrikaten empfohlen, in Anbetracht der Leistungswählerlinie die Freilieferung einzustellen und alle Post- und Transportkosten zu berechnen. Ferner sollen Verpackungskosten erhoben werden und zwar für jedes Postpaket 50 g und für jede Unze 1 M. pro Mille. Damit sind noch nicht einmal die Mehrkosten, die jetzt die Fabrikanten für Verpackung zu tragen haben, gedeckt. So berechnet z. B. eine große Firma, daß früher die Verpackungskosten eines Postpaketes etwa 30 g betragen haben, während sie jetzt nur über 1 M. zu stehen kommen; ebenso haben sich die Umläufe etwa um das Viertel verdreist.

Klagen der Händler.

In der "Münchener Augsburger Abendzeitung" beschagen sich die Händler mit Tabakfabrikaten W. Zeitlinger und Karl Philippus Wiss. über ihre Lage, wie sie durch die Maßnahmen der Münchener Kriegszentrale gestaltet werden. Sie schreiben:

Die häufige Nachfrage der Deutschen Zentrale für Kriegsversorgung und Tabakfabrikaten in München durchsetzt die ganze Zigarettenproduktion im Verhältnis 5:1, also im Einheitspreis für den Kriegsbedarf mit alle folgenden Kosten beklagt und führt die ganze Zigarettenproduktion in große Verregung, berichtet. Die Rechte fragen sich, wie diese durch die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen obwohl sie immer genug betroffene Leute, was man machen soll, denn fraglos steht fest der letzte Stand ihrer Erfahrung auf dem Speise und es darf daher nicht widernehmen. Es darf nichts, was nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme berechtigt schon die Zukunft allein, daß die Heeresbedarf muss in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Eine Überprüfung dagegen kann der Methoden angestellt werden, die von der Münchener Zentrale angewandt werden. Es hat nämlich den Münchner, das größte Warenlager angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heereszügen liegenden Kosten. Da dieser Aufnahme bere

